



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2025

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.02.2025**

Schutz artenreichen Grünlandes in Hessen – Folgen des EuGH-Urteils

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C 47/23 vom 14.11.2024 festgestellt, dass es in Deutschland großen Handlungsbedarf beim Schutz artenreichen Grünlandes gibt. Dies betrifft insbesondere die Lebensraumtypen (LRT) Magere Flachlandmähwiesen und Bergmähwiesen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Hektar der beiden LRT liegen in Hessen innerhalb von FFH-Gebieten, wie viele außerhalb?

Frage 2 Wie ist der Erhaltungszustand der beiden Grünland-LRT in Hessen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten? Bitte den Anteil in den unterschiedlichen Erhaltungsgraden A, B, C angeben.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Flächen der beiden LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Bergmähwiesen) in Hessen, differenziert nach ihrer Lage innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten sowie (soweit möglich) nach Erhaltungsgraden, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (alle Flächen in Hektar (ha), gerundet auf ganze Hektar).

Die in der Tabelle genannten Flächengrößen beruhen auf einer Auswertung, die für den Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für das Jahr 2025 im Zeitraum von Oktober 2023 bis März 2024 vorgenommen wurde. Dabei wurden neben den vorliegenden Daten der Standard-Datenbögen und der abgeschlossenen Grunddatenerfassung der FFH-Gebiete (GDE) die laufenden Kartierungen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) bis zum Erfassungsjahr 2022 berücksichtigt. Tabelle 1: Flächenangaben zu den LRT 6510 und 6520.

Alle Angaben in ha (gerundet)	LRT 6510	LRT 6520
Gesamtfläche (1)	8.000	1.100
Fläche innerhalb FFH (1)	4.958	940
• Erhaltungsgrad A (2)	352	160
• Erhaltungsgrad B (2)	977	283
• Erhaltungsgrad C (2)	553	173
Erhaltungsgrad unbestimmt (3)	3.076	324
Fläche außerhalb FFH (1)	3.042	160
• - Erhaltungsgrad A (2)	339	10
• - Erhaltungsgrad B (2)	1514	93
• - Erhaltungsgrad C (2)	727	57
• - Erhaltungsgrad unbestimmt (4)	462	0

- (1) Schätzwerte gemäß Sachdaten für den Art. 17-Bericht 2025.
 - (2) Bisher erreichter Kartierstand der HLBK (ohne Extrapolation auf die jeweilige Bezugsfläche).
 - (3) Differenz zwischen der Fläche innerhalb FFH und der Summe aus den Flächen in A, B, C.
 - (4) Differenz zwischen der Fläche außerhalb FFH und der Summe aus den Flächen in A, B, C.
- Alle Angaben beziehen sich auf den Kartierungsstand 2022.

Da außerhalb der FFH-Gebiete bislang keine vollständige Erfassung der beiden LRT vorliegt, sind sowohl die Angabe zur Gesamtfläche als auch die Angaben zur Fläche außerhalb der FFH-Gebiete Schätzwerte auf Grundlage einer Extrapolation (siehe im Einzelnen auch die Fußnoten zur Tabelle).

Die Flächenangaben zu den Erhaltungsgraden geben den bislang erreichten Zwischenstand der HLBK (sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete) wieder, ohne Extrapolation auf die jeweilige Gesamtfläche. Die Differenz zwischen der Summe der Flächen in den Erhaltungsgraden A, B und C und dem Schätzwert der jeweiligen Gesamtfläche ist als „Erhaltungsgrad unbestimmt“ angegeben. Das Bewertungsverfahren zur Bestimmung der Erhaltungsgrade (sogenannte Bewertungsschemata) hat sich seit der GDE geändert, da seit dem Jahr 2017 bundesweite Bewertungsschemata als Ergebnis eines Bund-Länder-Arbeitskreises eingeführt wurden (BfN-Skript 481, siehe → <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-481-bewertungsschemata-fuer-die-bewertung-des>). In der HLBK sind diese neuen Bewertungsschemata mit landesspezifischen Anpassungen und Konkretisierungen eingeführt worden. Infolge dieser Änderung ergeben sich gegenüber der GDE veränderte Bewertungen des Erhaltungsgrades.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand beider LRT in der hessischen Bewertung für den Artikel 17-Bericht 2025 als „ungünstig-schlecht“ (U2) eingestuft.

Frage 3 Wie groß ist der Verlust artenreichen Grünlandes (getrennt nach LRT) in Hessen seit der Meldung der FFH-Gebiete, zum einen innerhalb, zum anderen außerhalb der FFH-Gebiete?

Eine genaue Flächenangabe zur Entwicklung der LRT-Flächen seit der Meldung der FFH-Gebiete ist nicht möglich, da der Ausgangsbestand – auch innerhalb der Gebiete – nicht bekannt ist. Die Meldung der Gebiete erfolgte in Hessen in vier Abschnitten (Tranchen) zwischen den Jahren 1998 und 2004. Parallel dazu begannen die Grunddatenerfassungen in den gemeldeten FFH-Gebieten, die aber bis zum Jahr 2010 andauerten (in Einzelfällen auch noch darüber hinaus). Infolgedessen lagen zum Zeitpunkt der abschließenden Meldung (2004) erst für einen Teil der Gebiete konkrete Kartier-Ergebnisse der LRT 6510 und 6520 vor. Die Angaben in den Standard-Datenbögen aus dem Jahr 2004 beruhen daher zu einem erheblichen Teil auf Schätzungen oder Ableitungen aus Kartierungen, die nicht auf die Erfassung von FFH-LRT ausgerichtet waren, wie der Hessischen Biotopkartierung (HB). In dieser waren die beiden LRT 6510 und 6520 Bestandteile eines weiter gefassten Biotoptyps „Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt“, der neben den beiden LRT auch noch andere Vegetationsausprägungen, zum Beispiel beweidetes Extensiv-Grünland, umfasst.

Aus diesem Grund wird im Bericht nach Artikel 17 die Entwicklung der LRT-Flächen durch Trends angegeben, die durch Größenklassen definiert sind. In den hessischen Berichtsdaten für den aktuellen Artikel 17-Bericht sind für die Flächengrößen der LRT 6510 und 6520 folgende Trends für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2023 angegeben:

- LRT 6510: Trend abnehmend, Veränderung um 0 bis 12 Prozent
- LRT 6520: Trend stark abnehmend, Veränderung um 13 bis 25 Prozent

Für einige weitere Grünland-LRT (ohne Heiden, Kalk-Pionierrasen und Hochstaudenfluren) sind die Trendangaben zur LRT-Fläche aus den hessischen Berichtsdaten zum aktuellen Artikel 17-Bericht 2025 für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2023 im Folgenden zusammengestellt:

LRT 1340 Binnenland-Salzwiesen	Trend stabil,
LRT 2330 Sandrasen auf Binnendünen	Trend zunehmend, Veränderung um 0 bis 12 Prozent,
LRT 6120 Trockene Kalk-Sandrasen	Trend stabil,
LRT 6210 Kalk-Magerrasen	Trend abnehmend, Veränderung um 0 bis 12 Prozent,
LRT 6240 Steppen-Trockenrasen	Trend stabil,
LRT 6410 Pfeifengraswiesen	Trend abnehmend, Veränderung um 0 bis 12 Prozent,
LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen	Trend stabil.

Die von Hessen anerkannten Verluste an Flächen des Lebensraumtyps „Bergmähwiese“ betrugen in insgesamt vier FFH-Gebieten zusammen 16,04 Hektar. Die Verluste des in Hessen häufigeren Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ betrugen in 36 FFH-Gebieten insgesamt 160,75 Hektar.

Frage 4 Wieviel Hektar der jeweiligen LRT wurden bereits wiederhergestellt, sind in der Wiederherstellung und wie viele sollen bis wann wiederhergestellt werden? Bitte in der Antwort unterscheiden zwischen der Wiederherstellung innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten.

Eine aktuelle Auswertung der Regierungspräsidien ergab, dass in der FFH-Gebietskulisse rund drei Hektar der Bergmähwiesen bereits wiederhergestellt werden konnten. Die restlichen rund 13 Hektar befinden sich im Prozess der Wiederherstellung. Die Wiederherstellung wird voraussichtlich spätestens zum Jahresende 2030 abgeschlossen sein.

Bei den Mageren Flachlandmähwiesen konnte die Wiederherstellung in sechs von 36 FFH-Gebieten bereits komplett abgeschlossen werden. In weiteren vier Gebieten wurden Teilflächen revitalisiert. Insgesamt wurden 25,82 Hektar der insgesamt 158,85 Hektar regeneriert. Auch bei diesem Lebensraumtyp befinden sich alle anderen Verlustflächen im Prozess der Wiederherstellung, die ebenfalls bis zum Jahr 2030 abgeschlossen sein wird. In drei FFH-Gebieten wurde die Regeneration bereits übererfüllt, so dass zusätzliche LRT-Flächen hergestellt wurden.

Auch unabhängig von dem oben genannten Vertragsverletzungsverfahren werden LRT-Verluste dort – wo sie bekannt werden – innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten wiederhergestellt. Dies gilt beispielsweise für ausgewiesene Naturschutzgebiete, die nicht dem Natura 2000-Regime unterliegen, oder für isoliert gelegene Waldwiesen. Eine Statistik dazu liegt nicht vor.

Frage 5 Welche Fördersätze pro Hektar gibt beziehungsweise gab es in den letzten zehn Jahren im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für den Erhalt der beiden LRT innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten? Sofern es in dieser Zeit eine Erhöhung gab, bitte diese angeben.

Für die Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den Vertragsnaturschutz im Offenland auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bezieht, die in der Vergangenheit einer HALM-Verpflichtung unterlagen. Für die Grünlandextensivierung wurden über die Zeit hinweg Prämiensätze von 50 Euro/ha bis 190 Euro/ha gezahlt. Mittlerweile liegt der Höchstsatz bei 150 Euro/ha. Zusätzlich wurden je nach Verpflichtungsumfang zwischen 60 Euro/ha und maximal 600 Euro/ha für naturschutzfachliche Sonderleistungen gezahlt.

Darüber hinaus gab und gibt es eine Förderung „Arten- und Biotopschutz im Offenland“ – mit Prämiensätzen bis zu 3000 Euro/ha.

Frage 6 Wieviel Geld stand oder steht für die Vertragsnaturschutzprogramme für die beiden LRT in Hessen in den Jahren 2010, 2015, 2020, 2025 zur Verfügung?

Es gab und gibt keine spezielle Bereitstellung von Haushaltsmitteln nur für diese beiden LRT in HIAP, HALM und HALM 2. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) verfügt daher nicht über eine entsprechende Statistik.

Alle für Grünland eingesetzten HIAP- und HALM- beziehungsweise HALM 2-Bewilligungsmittel standen und stehen potentiell für die beiden LRT zur Verfügung.

Frage 7 Für wieviel Hektar Grünland-LRT-Fläche wurden diese Gelder in welcher Höhe in Anspruch genommen? Bitte nach Förderung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten differenzieren.

Das HMLU verfügt über keine entsprechende Gesamtstatistik, die nur diese LRT-Flächen umfasst.

Frage 8 In welcher Form wird künftig die Wirksamkeit des Vertragsnaturschutzes zum Schutz der beiden LRT verbessert, überwacht und nachgewiesen?

Die HALM 2-Richtlinien wurden für die Umsetzungsjahre ab dem Jahr 2024 angepasst und beinhalten jetzt zusätzlich Bausteine der naturschutzfachlichen Sonderleistungen, die bei Anwendung eine höhere Wirksamkeit und Verbesserung auf der Fläche erwarten lassen. Die Prämienhöhen sowie der Höchstprämiensatz der naturschutzfachlichen Sonderleistungen wurden deutlich erhöht.

Im Rahmen des hessischen Vertragsnaturschutz-Grünland-Vegetationsmonitorings wird seit Jahren die Wirksamkeit von HELP-, HIAP- und HALM-Maßnahmen hinsichtlich des Erhalts und der Entwicklung artenreichen Grünlands untersucht. Ein Teil der Dauerbeobachtungsflächen umfasst auch die beiden LRTen. Das Monitoring wird ab dem Jahr 2025 fortgesetzt.

Frage 9 Die Standards im Rahmen der GAP-Konditionalität enthalten auch Verpflichtungen zum Erhalt der Grünland-LRT der FFH-Richtlinie. Plant die Landesregierung, die Instrumente der landwirtschaftlichen Überwachung im Rahmen von InVeKos (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) zu nutzen, um die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf Grünland in Hessen besser zu überwachen?

Hessen ist zur Umsetzung der GAP-Konditionalität verpflichtet. Anpassungen an der Konditionalität erfolgen bundeseinheitlich und bedürfen einer Anpassung des bestehenden Rechts inklusive des GAP-Strategieplans.

Frage 10 Wird Hessen konkrete Zielvorgaben formulieren und die Pflicht zur Wiederherstellung für die Grünland-LRT anteilig auf die Landkreis-Ebene verteilen, wie dies Baden-Württemberg umsetzt?

Die Wiederherstellungsverpflichtung für die oben angegebene FFH-Lebensraumtypen gilt für jedes FFH-Gebiet, in dem signifikante Vorkommen nachgewiesen und dokumentiert wurden.

Wiesbaden, 11. März 2025

In Vertretung:
Daniel Köfer